

## **CHECKLISTE**

### **zu empfehlenswerten Verfügungen im fortgeschrittenen Lebensalter**

Diese Checkliste wurde von **Rechtsanwalt Dr Florian Perschler** für die Agentur „**ACHTSAM IM ALTER**“ zur Übergabe an deren Kunden erstellt. Sie ist zu verstehen als generelle Information über die Möglichkeiten der Verfügungen über eigenes Vermögen, ärztliche Behandlungen und Vertretung in Falle von gesundheitlicher Einschränkung der Selbstbestimmungs- und/oder Entscheidungsfähigkeit. Diese Checkliste ersetzt keinesfalls eine individuelle Einzelberatung durch einen Rechtsanwalt oder Notar und wird vor jeder entsprechenden Verfügung eine Überprüfung und Analyse der individuellen Gegebenheiten dringend empfohlen. Mit Patientin und Verstorbene ist genderneutral auch die männliche Form gemeint. Gleiches gilt für Rechtsanwältin, Notarin und Hausärztin.

#### **1. Vertretung durch nahe Angehörige, Freunde oder Bekannte:**

##### **Vollmacht:**

Die Vollmacht ist eine schriftliche Erklärung, mit der jemandem von einem anderen die Ermächtigung erteilt wird, in seinem Namen zu handeln zB ihn bei Behördenwegen zu vertreten. Solche Vertreter können volljährige, natürliche Personen oder juristische Personen (Gesellschaften) sein. Bei der Erstellung einer Vollmacht sind bestimmte Formerfordernisse zu erfüllen und bestimmte Mindestinformationen anzugeben. Die Vollmacht kann für bestimmte Handlungen eingeschränkt oder zeitlich begrenzt werden. Gänzlich uneingeschränkte Vollmachten sind Generalvollmachten. Die Vollmacht endet jedenfalls bei Widerruf und auch mit dem Tod des Vollmachtgebers.

##### **Vorsorgevollmacht:**

Eine Spezialform der Vollmacht stellt die Vorsorgevollmacht dar. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man Vorsorge für den späteren Verlust der eigenen Entscheidungsfähigkeit treffen. Bei Verlust der eigenen Entscheidungsfähigkeit kann man keine rechtswirksame Handlung mehr setzen und braucht einen Vertreter. Mit der Vorsorgevollmacht kann man diesen Vertreter selbst bestimmen. Man erteilt dazu im Vorhinein einer Person seines Vertrauens Vollmacht für bestimmte Angelegenheiten, allerdings nur für den Fall, dass man seine Entscheidungsfähigkeit verlieren sollte. In der Vorsorgevollmacht wird neben der Person des Bevollmächtigten der genaue Umfang festgelegt, für den die Vollmacht gelten soll. Eine Generalvollmacht ist nicht zulässig. Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen.

Auch für Unternehmer ist eine Vorsorgevollmacht denkbar und durchaus wichtig, da für den Fall einer Erkrankung des Unternehmers nur so seine Vertretung ohne Unterbrechung sichergestellt ist. Für die Errichtung der Vorsorgevollmacht sind strenge Formvorschriften zu erfüllen. Die Vorsorgevollmacht wird vom Rechtsanwalt errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

## 2. Verfügungen im Zusammenhang mit ärztlicher Behandlung:

### **Patientenverfügung:**

Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, mit der die künftige Patientin eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn die Patientin im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist (zB Bewusstlosigkeit). Eine Patientenverfügung ist kein Testament und keine letztwillige Verfügung, da sie die Zeit vor dem Todesfall betrifft.

In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein. Außerdem muss daraus hervorgehen, dass die Patientin die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt. Voraussetzung für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung ist eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung. Eine verbindliche Patientenverfügung muss schriftlich mit Angabe des Datums vor einer Rechtsanwältin oder einer Notarin errichtet werden und gilt üblicherweise für acht Jahre (kürzere Geltungsdauer ist möglich). Jede Patientenverfügung kann auf Wunsch im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden.

## 3. Verfügung zur Übertragung eigenen Vermögens an nahe Angehörige, Freunde oder Bekannte:

### **Verkauf:**

Mit dem Verkauf einer Immobilie oder eines Vermögenswertes wird eine endgültige **entgeltliche** Übertragung des Eigentumsrechtes von einer Person auf die andere verfügt. Kaufverträge sind von beiden Parteien zu unterschreiben

### **Schenkung / Übergabe:**

Mit der Schenkung einer Immobilie oder eines Vermögenswertes wird ebenfalls eine endgültige **unentgeltliche** Übertragung des Eigentumsrechtes von einer Person auf die andere verfügt. Dabei kann bei Immobilien ein Verbot der Belastung oder Veräußerung der Liegenschaft zugunsten des Geschenkgebers vereinbart werden. In bestimmten Fällen sind bei Schenkungen Formvorschriften einzuhalten und/oder es besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt. Auch bei der Schenkung handelt es sich um einen zweiseitigen Vertrag, sodass die Zustimmung des Beschenkten erforderlich ist.

Bei einer Übergabe wird im Unterschied zur Schenkung eine Gegenleistung vereinbart - etwa die weitere Versorgung des Übergebers oder auch ein Wohnrecht oder Ähnliches. Vermögensübertragungen zu Lebzeiten können die geeignete rechtliche Vorsorgemaßnahme sein, um das Vermögen im Familienbesitz zu erhalten, Erbstreitigkeiten zu vermeiden oder um einen steuerlichen Vorteil zu erzielen.

### **Schenkung auf den Todesfall:**

Bei der Schenkung auf den Todesfall gilt der abgeschlossene Schenkungsvertrag nur aufschiebend bedingt. Erst ab Eintreten des Todesfalles des Geschenkgebers wird der Vertrag wirksam. Die Schenkung auf den Todesfall stellt einen Mittelweg zwischen der Errichtung eines widerruflichen Testaments und einer Übergabe bereits zu

Lebzeiten dar. Der Geschenkgeber verspricht darin für den Fall seines Ablebens die schenkungsweise Übertragung eines bestimmten Vermögensteils an den Geschenknehmer. Ein vertragliches Widerrufsrecht ist bei dieser Form der Schenkung **unzulässig. Eine Aufhebung des Schenkungsvertrages auf den Todesfall wäre nur durch contrarius actus, also einen zweiseitigen Vertrag zur Aufhebung des Schenkungsvertrages möglich.** Der Gegenstand der Schenkung auf den Todesfall ist Teil der Verlassenschaft und wird daher in das Inventar der Verlassenschaft auf der Aktiv- und Passivseite aufgenommen.

**Testament:**

Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, die eine Person zum Erben einsetzt. Es ist die Erklärung des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten, an wen das zum Zeitpunkt seines Todes vorhandene Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Die Erben sind immer mit einer Quote (etwa zur Gänze, zu je einem Drittel oder zu gleichen Teilen) beteiligt.

**Vermächtnis - Kodizill:**

Ein Vermächtnis (auch Kodizill genannt) ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, die keine Erbseinsetzung, jedoch andere Verfügungen enthält. Andere Verfügungen können z.B. die letztwillige Bestellung eines Vormunds oder das Aussetzen eines Vermächtnisses sein. Auf Kodizille sind grundsätzlich die Vorschriften über Testamente anzuwenden, sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.

**Vermächtnis – Legat:**

Von einem Legat (Vermächtnis) spricht man, wenn jemand nur bestimmte Dinge aus der Verlassenschaft (etwa die Münzsammlung) erhalten soll. Der solcherart Bedachte ist der Legatar. Das Vermächtnis ist somit eine letztwillige Zuwendung ohne Hinterlassung eines Erbteils. Ein Vermächtnis kann in einem Testament, Verfügungen ohne Erbseinsetzung oder Erbvertrag angeordnet sein.

**Letztwillige Wünsche:**

Letztwillige Wünsche können in einem Testament enthalten sein (zB hinsichtlich Bestattung), dürfen jedoch öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen. Zulässig ist die Anordnung, dass die Verstorbene ihren Körper nach dem Ableben anatomischen Zwecken zur Verfügung stellt. In diesem Fall sollte man sich direkt an die medizinischen Universitäten in Wien, Graz oder Innsbruck wenden. Empfehlenswert ist es, die Angehörigen oder die Hausärztin von diesem Wunsch zu informieren.

**Kontakt für allfällige Rückfragen:**

RA-Kanzlei Dr Florian Perschler  
Kanzleisitz: 1010 Wien, Heinrichgasse 4  
Sprechstelle: 8043 Graz, Josefweg 51  
Telefon 0043 / 664 2800700  
E-Mail: [wien@rechtsrat.at](mailto:wien@rechtsrat.at), [graz@rechtsrat.at](mailto:graz@rechtsrat.at)  
Internet: [www.rechtsrat.at](http://www.rechtsrat.at)